



Gemeinde Neustetten

Landkreis Tübingen

Benutzungsordnung für die Stäblehalle

(GR-Beschluss vom 04.12.2023)

1. Allgemeines

Die Gemeinde Neustetten ist Eigentümerin der Stäblehalle, wobei die Stäblehalle als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung dem kulturellen, sportlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben der Gemeinde Neustetten dient.

Die Stäblehalle wird

- Vereinen
- Kirchen
- Schulen
- Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts

mit Sitz in Neustetten auf vorherigen Antrag für eigene Zwecke überlassen. Andere bzw. auswärtige Nutzer (z.B. weiterführende Schulen, Volkshochschule, etc.) können von der Gemeindeverwaltung unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes im Rahmen der Verfügbarkeit der Stäblehalle zugelassen werden.

Eine Nutzung der Stäblehalle durch die Gemeinde oder deren Einrichtungen (z.B. Kindergarten, Schule, Feuerwehr) hat immer Vorrang.

Für private Veranstaltungen/Nutzungen wird die Stäblehalle nicht zur Verfügung gestellt.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung bzw. Benutzung der Stäblehalle besteht grundsätzlich nicht und kann auch nicht durch frühere Überlassung bzw. Benutzung hergeleitet werden.

Mit der Benutzung der Stäblehalle gilt diese Benutzungsordnung als anerkannt.

Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte der Stäblehalle schonend zu behandeln. Die Benutzung der Stäblehalle hat so zu erfolgen, dass die Nachbarschaft nicht mehr als unumgänglich gestört bzw. beeinträchtigt wird.

Das Mitbringen von Tieren in die Stäblehalle ist grundsätzlich verboten.

Das Betreten und Befahren der Stäblehalle mit Hilfsmittel (z.B. Inliner, Rollschuhen, Fahrrädern, Skateboard, etc.) ist strengstens verboten. Ausnahmsweise können von der Gemeindeverwaltung auf vorherigen Antrag Kunstradvorführungen und ähnliche Vorführungen zugelassen werden.

Das Rauchen in den Räumen der Stäblehalle ist verboten.

Mängel oder Schäden an der Stäblehalle bzw. deren Einrichtung sind dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

2. Verwaltung, Belegung und Aufsicht

Die Stäblehalle wird von der Gemeindeverwaltung Neustetten verwaltet.

Für die Stäblehalle wird von der Gemeindeverwaltung ein Belegungsplan angefertigt, der für die Benutzer verbindlich und einzuhalten ist. Der Belegungsplan wird in der Stäblehalle angeschlagen.

Der Belegungsplan wird i.d.R. im Rahmen der Aufstellung des jährlichen Vereinsterminkalenders abgestimmt und aufgestellt, wobei die Belegung der Stäblehalle möglichst durch eine gütliche Absprache angestrebt wird.

Grundsätzlich entscheidet die Gemeindeverwaltung über den Belegungsplan und einzelne Anträge auf Überlassung bzw. Benutzung der Stäblehalle.

Die Gemeindeverwaltung Neustetten kann zeitweise andere Übungs- und Nutzungszeiten für die Stäblehalle festlegen.

Die Stäblehalle ist grundsätzlich während den Sommer- und Weihnachtsschulferien, an Feiertagen und bei Bedarf im Vorlauf vom Veranstaltungsbetrieb geschlossen. Ausnahmen hiervon können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden. (z.B. Theater, Sommerferienprogramm, etc.)

Die regelmäßige Beaufsichtigung der Stäblehalle ist Sache des Hausmeisters, der das Hausrecht ausübt. Er hat für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

Beim Sport- und Übungsbetrieb obliegt die Aufsicht dem Sport- bzw. Übungsleiter. Bei Veranstaltungen obliegt die Aufsicht dem Veranstalter.

In Abwesenheit des Hausmeisters übt der jeweilige Aufsichtführende das Hausrecht aus.

Der jeweilige Aufsichtführende trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb und ordnungsgemäße Benutzung der Stäblehalle, für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, für die Sauberkeit in den Räumen, für die Prüfung der Verkehrssicherheit der Sportgeräte und für die Beachtung der Ordnungsvorschriften. Er hat sich nach Beendigung des Übungsbetriebs bzw. der Veranstaltung als Letzter von dem geordneten Verlassen der Gebäude zu überzeugen und dafür Sorge zu tragen, dass die Beleuchtungskörper abgeschaltet, Duschen abgestellt und sämtliche Türen sorgfältig per Schlüssel abgeschlossen sind. Der Aufsichtführende zeichnet sich für eine bestimmungsgemäße Verwahrung und Übergabe der Eingangsschlüssel verantwortlich.

Der Aufsichtführende hat dafür zu sorgen, dass der Regieraum stets abgeschlossen ist und Unbefugte keinen Zutritt haben.

Die Anordnungen der Gemeindeverwaltung und seiner Beauftragten, insbesondere des Hausmeisters, sind zu befolgen.

3. Sport-/Übungsbetrieb

Die Stäblehalle steht für den Sport-/Übungsbetrieb grundsätzlich von Montag bis Freitag zur Verfügung. Eine Nutzung am Wochenende ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung möglich.

Für den Sport-/Übungsbetrieb darf die Stäblehalle nur über den „Sportler- bzw. Seiteneingang“ (Eingang auf der Südseite der Stäblehalle) betreten werden.

Die Stäblehalle darf nur betreten werden, wenn der verantwortliche Sport- oder Übungsleiter anwesend ist. Nur unter dessen Aufsicht darf die Stäblehalle entsprechend benutzt werden. Der Sport- und Übungsleiter ist verantwortlich für das Aufstellen, Benutzen und Aufräumen der beweglichen Gegenstände und Geräte.

Der Sport- und Übungsleiter hat die beweglichen Gegenstände und Geräte vor der Benutzung auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit (Verkehrssicherheit) zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Gegenstände und Geräte nicht benutzt werden. Erst nach dieser Überprüfung dürfen einwandfreie Geräte zur Benutzung freigegeben werden. Festgestellte Schäden oder Beschädigungen sind beim Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung zu melden. Nach dem Gebrauch sind die Übungsgeräte an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen. Der Sport- und Übungsleiter hat außerdem darauf zu achten, dass die Geräteschränke und Geräteräume verschlossen sind.

Die Sport- und Übungsleiter haben für pünktlichen Beginn und Schluss ihrer Übungsstunden Sorge zu tragen. Spätestens um 22.00 Uhr muss die Halle vollständig geräumt sein. Die Duschen und Umkleiden sind bis spätestens 22.30 Uhr vollständig zu räumen. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen auf vorherigen Antrag von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

Sämtliche in der Stäblehalle vorhandenen Hallensportgeräte, Matten, Bälle und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht außerhalb der Halle benutzt werden. Ebenso dürfen Sportgeräte, insbesondere Bälle, die außerhalb der Halle benutzt wurden bzw. werden nicht in der Halle verwendet werden.

Die Stäblehalle und die Turngeräte dürfen nur mit gut gereinigten Turn- und Sportschuhen während des Turn- und Sportbetriebes benützt werden. Stollen-, Noppen- und Sportschuhe mit Abrieb (mit schwarzen Sohlen), sowie Spikes sind nicht zugelassen. Diese Bestimmung gilt auch für die Sport- und Übungsleiter.

Ballspiele sind in der Stäblehalle nur gestattet, soweit durch sie keine Beschädigungen zu befürchten sind. Es dürfen nur einwandfreie, saubere Bälle verwendet werden. Kugel- und Steinstoßen, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen ist in der Halle nicht gestattet.

Vereinseigene Sportgeräte können in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeinde in der Stäblehalle untergebracht werden, wobei diese dann für alle Benutzer zur Verfügung gestellt werden müssen. Für eingebrachte Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde jedoch keinerlei Haftung und auch keine Verpflichtung für eine Ersatzbeschaffung.

Zum Aus- und Ankleiden sind die dafür bestimmten Umkleideräume zu benützen. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuß bzw. in Badeschuhen betreten werden. Übergewöhnlich langes Duschen ist untersagt. Die Lehrkräfte bzw. Übungsleiter überwachen die Benützung.

Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, die durch die Benutzung der Hallen und ihrer Turn- und Sportgeräte entstehen.

4. Veranstaltungen

Die Stäblehalle kann außer zum wöchentlichen Sport- und Übungsbetrieb auch für die Durchführung von Veranstaltungen zur Nutzung beantragt werden.

Als Veranstalter kommen Vereine, Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Schulen sowie Kirchen und religiöse Vereinigungen mit entsprechendem Haftungsnachweis in Frage.

Die Überlassung der Stäblehalle ist bei der Gemeindeverwaltung Neustetten mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung auf dem entsprechenden Vordruck schriftlich zu beantragen.

Die verbindliche Überlassung der Stäblehalle für eine Veranstaltung erfolgt durch eine schriftliche Genehmigung, in der der Beginn und das Ende der Veranstaltung, sowie die Einzelheiten von Vorbereitung, Durchführung, Reinigung und Abrechnung der Veranstaltung bestimmt werden.

Die Übergabe der Räume an den Verantwortlichen der Veranstaltung erfolgt durch den Hausmeister. Der Zeitpunkt der Übernahme ist mit ihm zu besprechen, ebenso der exakte Zeitpunkt für die Rückgabe. Die genutzten Räume sind am Werktag nach der Veranstaltung spätestens um 11.00 Uhr vom Verantwortlichen des Veranstalters an den Hausmeister zu übergeben. Hierbei wird festgestellt, ob durch die Benutzung Schäden verursacht wurden und ob das Inventar vollständig ist.

Die Ausgabe von Schlüsseln für die Räume der Stäblehalle obliegt der Gemeindeverwaltung. Der Empfänger ist für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Schlüssel verantwortlich. Eine Weitergabe der Schlüssel ist nur an zuverlässige Personen gestattet. Die Überlassung an Minderjährige ist nicht gestattet. Überlassene Schlüssel sind der Gemeindeverwaltung umgehend nach der Rückgabe bzw. Abnahme der Stäblehalle zurückzugeben.

Die Stäblehalle bzw. die benutzten Räume sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben (Grobreinigung). Die Endreinigung übernimmt die Gemeinde, wobei hierfür eine Reinigungspauschale erhoben wird.

Im Küchen- und Getränkeausgabebereich sowie in den dazugehörigen Personalräumen obliegt die Endreinigung dem Veranstalter. Benutzte Küchengeräte und Geschirr sind gründlich zu reinigen.

Der Auf- und Abbau der Stühle und Tische ist Sache des Veranstalters. Tische und Stühle sind so aufzustellen, dass der Haupteingang sowie die sonstigen Zu- bzw. Ausgänge, insbesondere die Flucht- und Rettungswege, nicht verstellt sind und bei einem schnellen, durch irgendwelche Zwischenfälle notwendig werdendes Verlassen der Halle sofort benützt werden können. Die benutzten Tische der Stäblehalle sind feucht abzuwischen. Falls erforderlich sind auch die benutzten Stühle entsprechend abzuwischen.

Für die Beseitigung des Mülls ist der Veranstalter verantwortlich. Der Abfall ist entsprechend den Regeln der Wiederverwertung zu trennen und entsprechend zu entsorgen.

Bei der Aufstellung einer Bar, eines Weizenbierstandes oder sonstigen Ausschank- und Ausgabeanlagen, muss vom Veranstalter eine entsprechende Abdeckung (Schutzboden) im Ausgabe- und Aufenthaltsbereich ausgelegt werden. Die Auslegung eines geeigneten Schutzbodens hat durch den jeweiligen Veranstalter auf eigene Kosten zu erfolgen.

Benutzungsordnung Stäblehalle 2023

Der Schutzboden für den Hallenbereich (Spielfeldfläche) ist vorhanden und kann für diese Zwecke genutzt werden. Außerhalb vom Hallenbereich hat der Veranstalter den Schutzboden zu besorgen.

Für die Garderobe wird von der Gemeinde Neustetten keine Haftung übernommen.

Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung betreffenden feuersicherheits-, gesundheits-, sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

Der Veranstalter hat bei Bedarf oder auf Anweisung der Gemeindeverwaltung einen Ordnungsdienst auf seine Kosten einzurichten.

Bei fasnetsmäßiger Dekoration und in Sonderfällen müssen mindestens zwei Feuerwehrleute als Feuersicherheitswache anwesend sein. Die vorhandenen Gesetzesvorschriften zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind gut sichtbar auszuhängen und einzuhalten.

Die nachfolgenden Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden:

Halle:	796 Personen	bei Bestuhlung mit Tische und Stühlen
	976 Personen	bei Bestuhlung mit Stühlen oder ohne Bestuhlung
Tribüne:	186 Personen	

Anträge auf Schankerlaubnis sind vom Veranstalter mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung Neustetten auf den entsprechenden Vordrucken einzureichen.

Plakatanschlätze und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich sind nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung zulässig.

Hörfunk- und Fernsehaufnahmen, sowie Direktsendungen für und durch den Rundfunk, sowie durch das Fernsehen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Über die Höhe der für solche Aufnahmen und Direktsendungen an die Gemeinde zu leistenden Vergütungen wird mit den Veranstaltern jeweils eine besondere Vereinbarung getroffen.

Der Räum- und Streudienst bei Schnee- und Eisglätte für die Zufahrten und die Parkflächen werden nach Möglichkeit von der Gemeinde ausgeführt. Ein Anspruch gegen die Gemeinde Neustetten, dass die Parkflächen schnee- und eisfrei sind, besteht jedoch nicht. Die Räum- und Streupflicht auch im Umfeld der Stäblehalle obliegt während der Veranstaltung und den Rüstzeiten dem Veranstalter.

Bei Großveranstaltungen sind Parkplatzordner einzusetzen.

Die Zufahrt zur Stäblehalle ist während der Veranstaltung ständig für Einsatzfahrzeuge freizuhalten.

Für die Benutzung der Stäblehalle kann von der Gemeinde Neustetten vom Veranstalter eine Kautions verlangt werden. Die Höhe wird im Einzelfall festgelegt.

Sämtliche Getränke für die Stäblehalle sind von der Kronenbrauerei Remmingsheim abzunehmen.

5. Ordnung und Sauberkeit

Die Stäblehalle und die dazugehörigen Außenanlagen sowie die Geräte sind stets in geordnetem Zustand zu halten und so schonend wie möglich zu behandeln. Jeder Schaden, der während der Sport- und Übungsstunden und Veranstaltungen an der Halle, den Außenanlagen, Geräten oder an den Einrichtungsgegenständen entsteht, ist sofort dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

Schäden, die durch vorsätzliche grob fahrlässige oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Vereine bzw. Veranstalter sind haftbar.

Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, die durch die Benutzung der Halle und ihrer Turn- und Sportgeräte entstehen.

Der Genuss von Alkohol ist im laufenden Betrieb (Sport- und Probenbetrieb) in sämtlichen Räumen verboten. Ungebührliches Lärmen und das Kauen von Kaugummi ist in der Stäblehalle verboten.

Das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen in das Gebäude ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können von der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister auf vorherigen Antrag zugelassen werden.

Der Regieraum darf jeweils nur von den Lehrern oder Übungsleitern, bei kulturellen Veranstaltungen nur von den verantwortlichen Personen betreten werden. Die Übertragungsanlage darf nur von diesen Personen nach Einweisung durch den Hausmeister bedient werden, sofern dieser nicht ohnehin anwesend ist.

6. Dekoration

Die Anbringung von Dekoration und zusätzlichen Aufbauten in oder an der Stäblehalle bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Hierbei dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Für eventuelle Schäden zeichnet der Veranstalter verantwortlich und ist schadenersatzpflichtig. Dekorationsgegenstände müssen feuerhemmend imprägniert sein. Nägel oder Haken dürfen nicht eingeschlagen werden. Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verhängt oder verstellt werden.

Dekorationen und sonstige Gebrauchsgegenstände, die der Veranstalter in Absprache mit dem Hausmeister in der Stäblehalle angebracht hat, sind von ihm so rechtzeitig wieder zu entfernen, dass die Stäblehalle bis zur nächsten Belegung wieder benützt werden können.

7. Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Stäblehalle wird ein Nutzungsentgelt nach der jeweils geltenden Entgeltordnung erhoben.

8. Haftung

Die Vereine, Gruppen oder sonstigen Veranstaltungsträger stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder oder Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstigen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Benutzer/Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Benutzungsordnung Stäblehalle 2023

Der Nutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

Die Gemeinde trägt keine Verantwortung und Haftung für Unfälle, die durch die Benützung der Stäblehalle und der Geräte erfolgen können. Für den Verlust von Kleidungsstücken und sonstigem privatem Eigentum übernimmt die Gemeinde ebenfalls keine Haftung.

9. Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung abzugeben.

10. Ausschluss

Die Gemeindeverwaltung muss im Interesse der Ordnung und Sauberkeit in den Gebäuden von allen Benutzern verlangen, dass die Benutzungsordnung beachtet wird. Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeindeverwaltung die betreffenden Benutzer oder Abteilungen ermahnen, verwarnen, eine zeitlich begrenzte Nutzungserlaubnis oder einen endgültigen Entzug der Nutzungserlaubnis aussprechen.

11. Verkehrsrechtliche Anordnung

Bei Freizeitveranstaltungen (außersportliche Veranstaltungen), die erst nach 22.00 Uhr beendet werden, dürfen die Parkplätze in der Vogelsang-/Falkenstraße sowohl vom Veranstalter bzw. dessen Helfern als auch von den Besuchern nicht benutzt werden. Hier ist vom Veranstalter mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen und umzusetzen.

12. Sonstiges


Die Gemeindeverwaltung kann bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere bei der Vermietung der Stäblehalle für Veranstaltungen, über die in der Benutzungsordnung aufgeführten Bestimmungen hinaus, dem Veranstalter Vorgaben und Auflagen im Rahmen des Benutzungsvertrages bzw. der gaststättenrechtlichen Genehmigung erteilen.

13. Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustetten hat die Benutzungsordnung für die Stäblehalle am 04.12.2023 beschlossen.

Die Benutzungsordnung für die Stäblehalle tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustetten, den 04.12.2023


Gunter Schmid
Bürgermeister